



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "English and American Studies" der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16894

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 17 / 12 vom 29. Mai 2012

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „English and American Studies“

der Fakultät für Kulturwissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „English and American Studies“
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S. 90), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele des Studiums	3
§ 2 Aufbau des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn	4
§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6 Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen	6
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	7
§ 8 Studium Generale	10
§ 9 Leistungspunkte	10
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	11
§ 11 Prüfungsausschuss	12
§ 12 Prüfende und Beisitzende	14
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	15
II. Master-Prüfung	18
§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung	18
§ 15 Prüfungsleistungen und weitere Leistungen	18
§ 16 Formen der Leistungserbringung	21
§ 17 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	23
§ 18 Zulassung zur Masterprüfung (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, schriftliche Abschlussprüfung [fachwissenschaftlicher Essay] sowie mündliche Verteidigung/Prüfung	25
§ 19 Masterarbeit	26
§ 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	28
§ 21 Mündliche Prüfung, Schriftliche Abschluss- prüfung [fachwissenschaftlicher Essay]	29
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten, Bildung der Gesamtnote	30
§ 23 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen	32
§ 24 Masterzeugnis und Transcript of Records	32
§ 25 Masterurkunde	33
§ 26 Diploma Supplement	33
III. Schlussbestimmungen	34
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung	34
§ 28 Aberkennung des Mastergrades	34
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	35
§ 30 Übergangsregelung	35
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	36
Empfohlener Studienverlaufsplan	37
Modulübersicht	39
Modulhandbuch	41

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

Aufbauend auf dem an der Universität Paderborn angebotenen berufsorientierten Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Englischsprachige Literatur und Kultur soll der Masterstudiengang English and American Studies sowohl diese Berufsorientierung fortführen und vertiefen, als auch die Möglichkeit zu einer stärker wissenschaftsorientierten Spezialisierung bieten. Dabei ist es für die Studierenden möglich, sich je nach Interesse stärker auf die britischen Inseln oder stärker auf Nordamerika zu konzentrieren. Das Studium vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen gem. § 58 HG kulturraumspezifische Kenntnisse sowie grundlegende analytische und produktive Fähigkeiten im Umgang mit Texten aus diesen Kulturen. Diese Fähigkeiten lassen sich auch auf andere Kulturen und Texte übertragen.

§ 2 Aufbau des Studiums

Im Rahmen des Masterstudiengangs English and American Studies werden acht Module studiert:

- Modul (1): Sprachpraxis (9 Leistungspunkte)
- Modul (2): Anglistische Literaturwissenschaft (9 oder 12 Leistungspunkte)
- Modul (3): Amerikanistische Literaturwissenschaft (9 oder 12 Leistungspunkte)
- Modul (4): Kulturwissenschaft (18 Leistungspunkte)
- Modul (5): Tutorium (6 Leistungspunkte)
- Modul (6): Studium Generale (12 Leistungspunkte)
- Modul (7): Auslandspraktikum (9 Leistungspunkte)
- Modul (8): Auslandsstudium (15 Leistungspunkte)

Der Auslandsaufenthalt in Modul (7) ist in der Regel obligatorisch. In begründeten Fällen, die vom Prüfungsausschuss zu prüfen sind, kann er jedoch auch in einem nicht-englischsprachigen Land oder in Deutschland absolviert werden. Das Auslandsstudium in Modul (8) soll ebenfalls im englischsprachigen Ausland absolviert werden. In begründeten Ausnahme- und Sonderfällen, die vom Prüfungsausschuss zu prüfen sind, kann das Modul auch an der Universität Paderborn studiert werden.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung des geistes- und kulturwissenschaftlichen Masterstudienganges English and American Studies wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Eine entsprechende Urkunde wird ausgestellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zum Masterstudiengang English and American Studies kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt,
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Englischsprachige Literatur und Kultur oder einem

Lehramtsstudiengang (alle Schultypen) mit dem Fach Englisch der Universität Paderborn oder in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Anglistik/Amerikanistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Fachnote muss in allen Fällen mindestens 2,3 betragen. Die Fachnote ergibt sich, falls nicht auf dem Zeugnis oder der Urkunde verzeichnet, aus dem arithmetischen Mittel aller im Bereich Anglistik und Amerikanistik absolvierten Prüfungsleistungen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit oder Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidat fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

3. über die für den Studiengang erforderlichen, sehr guten englischen Sprachkenntnisse verfügt. Diese Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch folgende Dokumente und Zeugnisse: entweder durch einen *TOEFL-Score* von 250 Punkten im *computer-based test* oder von 100 Punkten im *internet-based test* bzw. ein *Cambridge Advanced Zertifikat* (Note: A, B und C) oder ein *Cambridge Proficiency Zertifikat* (Note: A, B und C sowie das Level C1 Certificate) bzw. einen *IELTS-Score* von 7,0 im *Academic Module*. Je nach Ausgestaltung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann die Hochschule auf die Vorlage dieser Dokumente und Zeugnisse verzichten.
- (2) Studierenden, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird empfohlen, während ihres Masterstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben. Diese können in Deutschkursen erworben werden, die im Rahmen des Moduls Studium Generale mit bis zu 6 Leistungspunkten angerechnet werden können. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist jedoch keine Zugangsvoraussetzung.
- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Masterstudiengang English and American Studies oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Ablehnung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die im Masterstudiengang English and American Studies zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Studienbeginn ist jeweils zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den M.A. Studiengang beträgt bis zum Abschluss der Prüfungen vier Semester. Praktikum im Ausland, Auslandsstudium sowie Studienabschlussleistungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.
- (2) Bei dem Masterstudium wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für Studierende entsprechend 120 Leistungspunkten (LP) ausgegangen. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei gemäß § 9 Absatz (1) einem ECTS-Punkt.
- (3) Die Studienabschlussleistungen sind in der ECTS-Punktzahl inbegriffen. Es ist eine Masterarbeit (21 ECTS) in englischer Sprache anzufertigen und diese ist in der Regel in der englischsprachigen mündlichen Verteidigung neben einer Prüfung zu zusätzlichen Themen zu verteidigen (3 ECTS). Darüber hinaus beinhalten die

Studienabschlussleistungen eine vierstündige, schriftliche Prüfung in Form eines fachwissenschaftlichen, englischsprachigen Essays, dessen Inhalt in Absprache mit einem Prüfer im Rahmen des § 21 Absatz 6 frei wählbar ist (6 ECTS).

- (4) Das Institut für Anglistik/ Amerikanistik erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan (s. Anhang), eine Modulübersicht (s. Anhang) und ein Modulhandbuch (s. Anhang). Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse.

§ 6

Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 dieser Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form (z.B. Klausur, Referat, Präsentation oder mündliche Prüfung) abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen kann.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Campus Management System der Universität Paderborn abgebildet.
- (4) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Hochschulprüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Leistungspunkte sind im Sinne des ECTS zu vergeben.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Das Studium gliedert sich in acht Module. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis sechs Semesterwochenstunden (SWS) und gehen in der Regel über zwei Semester. Die Leistungspunkte verteilen sich auf die Module wie im Folgenden gekennzeichnet:

Modul (1): Sprachpraxis => 9 Leistungspunkte

Modul (2): Anglistische Literaturwissenschaft => 9 oder 12 Leistungspunkte, je nach Schwerpunkt

Modul (3): Amerikanistische Literaturwissenschaft => 9 oder 12 Leistungspunkte, je nach Schwerpunkt

Modul (4): Kulturwissenschaft => 18 Leistungspunkte

Modul (5): Tutorium => 6 Leistungspunkte

Modul (6): Studium Generale => 12 Leistungspunkte

Modul (7): Auslandspraktikum => 9 Leistungspunkte

Modul (8): Auslandsstudium => 15 Leistungspunkte

- (2) Neben einem sprachpraktischen Modul (1) werden drei fachwissenschaftliche Module (2), (3) und (4) in den Bereichen Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert. In Modul (1) Sprachpraxis müssen insgesamt 9 Leistungspunkte erbracht werden. Für die Module (2) Anglistische Literaturwissenschaft und (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft gilt, dass 9 oder 12 Leistungspunkte erbracht werden müssen, d.h. die Studierenden können hier einen Schwerpunkt legen: in einem literaturwissenschaftlichen Modul müssen sie 9 LP, in dem anderen 12 LP erbringen (weitere Regelungen finden sich in den Modulbeschreibungen). In Modul (4) Kulturwissenschaft muss die bzw. der Studierende 18 Leistungspunkte erbringen.
- (3) Das Modul (5) Tutorium beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung eines Tutoriums (2 SWS), das semesterbegleitend entweder zu einer *sprachpraktischen* Veranstaltung des B.Ed. mit dem Fach Englisch oder des Zwei-Fach B.A. mit dem Fach Englischsprachige Literatur und Kultur oder zu einer *fachwissenschaftlichen* Lehrveranstaltung aus dem Teilbereich Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft dieser Bachelorstudiengänge absolviert wird. Die jeweilige Hauptveranstaltung muss von der/dem Tutoriumsleitenden besucht werden. Die Studierenden können die Veranstaltung, zu der sie ein Tutorium lehren möchten, aus dem Veranstaltungskatalog des Teilbereichs Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik selbst auswählen. Für das Tutorium und das dazu anzufertigende Logbuch werden 6 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Das Modul (6) bildet das Studium Generale (siehe § 8)
- (5) Modul (7) stellt ein obligatorisches Auslandspraktikum in einem englischsprachigen Land (in begründeten Ausnahmefällen auch in nicht-englischsprachigen Ländern oder in Deutschland sofern ein Bezug zum Studium besteht) mit einer zeitlichen Dauer von mindestens sechs Wochen à 35-40 Arbeitsstunden pro Woche (zum Beispiel im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters) dar. Das Modul wird mit der Abgabe eines Praktikumsberichts – in englischer Sprache – abgeschlossen. Es werden 9 Leistungspunkte vergeben.
- (6) Das Modul (8) Auslandsstudium im Umfang von drei Monaten soll im dritten Semester absolviert werden. Es soll in der Regel an einer Universität im englischsprachigen Ausland studiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Modul auch an der Universität Paderborn studiert werden. Während dieses Auslandsstudiums sollen drei geisteswissenschaftliche Veranstaltungen (ein literaturwissenschaftliches Seminar im Umfang von 6 ECTS und ein kulturwissenschaftliches Seminar im Umfang von 6 ECTS sowie ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar im Umfang von 3 ECTS) erfolgreich abgeschlossen werden. Für das Auslandsstudium und die in den Veranstaltungen erbrachten Prüfungsleistungen werden insgesamt 15 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Alle Module sind Pflichtmodule. Innerhalb der Pflichtmodule wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Das Modul (1) Sprachpraxis besteht ausschließlich aus Pflichtveranstaltungen, die von allen Master-Studierenden abzuleisten sind. Das Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft sowie Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft besteht ausschließlich aus Wahlpflichtveranstaltungen, in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende ausgewählt werden. In Modul (4) Kulturwissenschaft sind zwei Veranstaltungen Wahlpflichtveranstaltungen, die dritte ist die Pflichtveranstaltung „Medieval Culture and Literature“. Zusätzlich ist das abzuleistende Tutorium in Modul (5) Wahlpflichtveranstaltung, die zu allen angebotenen Veranstaltungen im Teilbereich Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie den sprachpraktischen Veranstaltungen des im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang sowie dem B.Ed. durchgeführt werden kann. Die

Entscheidung darüber liegt bei der Lehrenden bzw. dem Lehrenden der jeweiligen Hauptveranstaltung und der/dem Studierenden, die/der ein Tutorium absolvieren muss.

- (8) Folgende Schlüsselqualifikationen sind Teil des Masterstudienganges English and American Studies:
- Sozialkompetenz (hier besonders Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit)
 - Methodenkompetenz (hier besonders Analysefähigkeit, Lern- und Arbeitstechniken, kritisches Denken)
 - Selbstkompetenz (hier besonders Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Lernbereitschaft)
 - Handlungskompetenz (d.h. Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Fähigkeit zur Problemlösung etc.)
 - Medienkompetenz (hier besonders Analyse, Bewertung und Gestaltung von Medien)

§ 8

Studium Generale

- (1) Der Masterstudiengang beinhaltet ebenso ein Studium Generale, in dem wissenschaftliche Veranstaltungen aus den Fächern aller Fakultäten der Universität Paderborn frei wählbar sind. In dem Modul müssen 12 Leistungspunkte in mindestens zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erbracht werden. Empfehlenswert ist die Wahl von Veranstaltungen, die dem Berufsziel der/des Studierenden nahe liegen. Studierenden, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Besuch von Deutschkursen empfohlen, die mit bis zu 6 LP angerechnet werden.
- (2) Das Studium Generale wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Über die Standards für Prüfungsleistungen entscheiden die jeweiligen Lehrenden der anderen Fachgebiete.
- (3) Zulassungsbeschränkungen zu Veranstaltungen anderer Fächer sind bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leistungspunkte für die Veranstaltungen des Studium Generale werden durch Prüfungsleistungen in mindestens zwei Veranstaltungen erbracht. Die in den Veranstaltungen erbrachten Leistungen sind nicht endnotenrelevant.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt. Bei insgesamt 120 zu erreichenden Leistungspunkten entspricht ein Leistungspunkt demzufolge dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) In jeder Lehrveranstaltung hat die oder der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn das Modul abgeschlossen wurde. Der Abschluss eines Moduls ist erst dann erreicht, wenn die für dieses Modul nach Prüfungsordnung vorgesehene qualifizierte Teilnahme nachgewiesen wurde, ggf. die vorgesehenen Studienleistungen bestanden wurden sowie die Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
- (4) Die Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte für die Errechnung jener Modulnoten wird in § 22 geregelt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studienganges an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz (2) entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen (1) bis (4) und (8) ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet auf Vorschlag des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, für den Masterstudiengang English and American Studies einen Prüfungsausschuss für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,

- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregeln,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt ein Jahr und die der/des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben oder der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur eine beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten,

sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, werden ebenfalls in der Regel zu Prüfenden bestellt. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang im Bereich Anglistik/Amerikanistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Das Prüfungssekretariat sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, aber mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Als Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, bestellt.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die dazugehörige mündliche Prüfung sowie den fachwissenschaftlichen Essay Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bei allen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet (u.a. werden Plagiate als Täuschung angesehen). Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. § 13 Abs. 4 oder §13 Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.
- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende, und er berücksichtigt Ausfallszeiten durch die Pflege des Ehegatten, der

eingetragenen Lebenspartnerin und des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Master-Prüfung

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind und hierbei die Vorgabe gem. §15 Abs. 1 erfüllt wurde, dass mindestens zweimal eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht werden muss. Die Summe von 120 Leistungspunkten setzt sich zusammen aus insgesamt 9 Leistungspunkten in Modul (1) Sprachpraxis, insgesamt 39 Leistungspunkten in den fachwissenschaftlichen Modulen (2), (3) und (4), 6 Leistungspunkten in Modul (5) Tutorium, 12 Leistungspunkten im Studium Generale, 9 Leistungspunkten erworben durch das Modul (7) Auslandspraktikum, 15 Leistungspunkten erworben während des Auslandsstudiums in Modul (8) sowie 30 Leistungspunkten, die für die erfolgreich absolvierten Studienabschlussleistungen vergeben werden. Die erreichten 120 Leistungspunkte entsprechen einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 3.600 Stunden.

Die endnotenrelevanten Teile der Masterprüfung setzen sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten der Module (1), (2), (3), (4) und (8), aus der Masterarbeit, deren mündlicher Verteidigung/Prüfung im Umfang von ca. 45 Minuten sowie dem 240minütigen fachwissenschaftlichen Essay. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 22 geregelt.

§ 15 Prüfungsleistungen und weitere Leistungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind in allen Lehrveranstaltungen des Moduls (1) Sprachpraxis, des Moduls (2) Anglistische Literaturwissenschaft, des Moduls (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft, des Moduls (4) Kulturwissenschaft sowie des Moduls (8) Auslandsstudium Prüfungsleistungen zu erbringen, die endnotenrelevant sind. Die Studierenden müssen mindestens zweimal eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht haben. Wiederholungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) In Modul (5) Tutorium, für das insgesamt 6 LP vergeben werden, ist in Absprache mit der oder dem Lehrenden der Hauptveranstaltung ein Tutoriumslogbuch anzufertigen, in dem die bzw. der M.A.-Studierende darlegt, welcher inhaltliche Stoff während jedes Tutoriums behandelt wurde. Die oder der Tutoriumsbetreuende bewertet auf Grund des Tutoriumslogbuches diese Prüfungsleistung mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Es wird keine Note vergeben.
- (3) Für das Auslandspraktikum in Modul (7) werden für das Praktikum sowie den dazugehörigen englischsprachigen Praktikumsbericht von ca. 12 Seiten mit insgesamt ca. 30.000 Zeichen und die Bescheinigung des Arbeitgebers über 210-240 Arbeitsstunden 9 Leistungspunkte vergeben. In Absprache mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer ist ein Praktikumsbericht pro Praktikum abzufassen. Die oder der Betreuende bewertet anhand des Berichts sowie des Arbeitszeugnisses das Praktikum mit „Bestanden“ oder „Nicht

- bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen der Praktikumsstelle halten. Es werden keine Noten vergeben.
- (4) In Modul (8) Auslandsstudium erhalten die Studierenden insgesamt 15 Leistungspunkte. In einem im Ausland erfolgreich absolvierten literaturwissenschaftlichen Seminar sollen die Studierenden Leistungspunkte im Umfang von 6 ECTS erwerben. Gleiches gilt für das kulturwissenschaftliche Seminar in Modul (8). In einem weiteren geisteswissenschaftlichen Seminar sollen Leistungspunkte im Umfang von 3 ECTS erworben werden.
- (5) In der Regel werden Module durch eine qualifizierte Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls und durch das erfolgreiche Absolvieren einer Modulprüfung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann auch die Erbringung einer Studienleistung gefordert werden. Die Modulprüfung findet in der Regel in Form einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulabschlussprüfung oder im Anschluss an die letzte Veranstaltung des Moduls statt. Eine Ausnahme stellt das Modul 1 Sprachpraxis dar sowie das Modul 2 bzw. 3, wenn sie als Schwerpunktmodul studiert werden: hier wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel derjenigen Noten gebildet, die für die Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen des Moduls vergeben werden (Teilprüfungen der Modulprüfung).

Prüfungsleistungen werden durch:

- Klausuren (im Umfang von ca. 90 Minuten) oder
- Hausarbeiten (im Umfang von ca. 16 bis 18 Seiten mit insgesamt ca. 40.000 bis 50.000 Zeichen) oder
- mündliche Prüfungen (im Umfang von 10 bis 30 Minuten) oder
- mündliche Präsentationen (im Umfang von 15 bis 30 Minuten) oder
- kürzere schriftliche Prüfungen (mid-term und final exam im Umfang von je ca. 45 Minuten) oder
- kürzere schriftliche Arbeiten (Essays im Umfang von ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen)

erbracht. Sie werden benotet. Die Formen der Erbringung der Prüfungsleistungen werden in § 16 geregelt.

Studienleistungen werden durch

- Kurzklausuren im Umfang von 60 bis maximal 90 Minuten
- ein Kurzkolloquium im Umfang von ca. 15 Minuten
- ein Referat oder Präsentation im Umfang von ca. 20-30 Minuten (inkl. Thesenpapier im Umfang von 1-2 Seiten)
- ein Handout im Umfang von 3 bis 5 Seiten mit insgesamt ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen
- mehrere kürzere schriftliche Hausaufgaben (take-home essays im Umfang von je 2 bis 3 Seiten mit insgesamt ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen)
- Diskussionsmoderation bzw. teilweise Gestaltung einer Sitzung (im Umfang von max. 30 Minuten)

erbracht. Sie werden nicht benotet.

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme erfolgt durch

- Kurzklausuren im Umfang von 60 bis maximal 90 Minuten

- akkumulative Übungsaufgaben (z.B. schriftl. Hausaufgaben oder mdl. Übungen)
 - 2-3 Quizze im Umfang von je ca. 30 Minuten
 - 1-2 take-home essays im Umfang von ca. 3 Seiten mit insgesamt ca. 7.500 Zeichen
 - 1 response paper von ca. 3 bis 5 Seiten mit insgesamt ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen
 - Anfertigen einer Rezension von ca. 3 bis 3 Seiten mit insgesamt ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen
 - ein Kurzkolloquium von ca. 15 Minuten
 - ein Protokoll im Umfang von ca. 3 bis 5 Seiten mit insgesamt ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen
 - ein Referat bzw. Präsentation im Umfang von ca. 20 Minuten
 - ein Handout im Umfang von ca. 3 bis 5 Seiten mit insgesamt ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen
 - Diskussionmoderation im Umfang von ca. 30 Minuten
- Nähere Vorgaben befinden sich in der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (6) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Voraussetzungen nach § 16 erbracht sind, d.h. die qualifizierte Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls nachgewiesen wurde und/oder die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vorgegebenen Studienleistungen bestanden wurden und die Prüfungsleistung bzw. die Prüfungsleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (7) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb des in § 16 und im Modulhandbuch festgelegten Rahmens fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens zu Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte sowie die Kompetenzen und Lernziele des jeweiligen Moduls bzw. der dazugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

- (1) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen.
- (2) Prüfungen in Standardform:
1. Klausurarbeiten:
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
 - Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat, durch den Lehrenden oder über das Campus Management System mitzuteilen.
 2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
 - Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
 - Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Prüfungen in Alternativform:
1. Schriftliche Hausarbeiten:
Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Lehrveranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 16 Seiten mit insgesamt ca. 40.000 Zeichen liegen.
 2. Andere Formen der Leistungserbringung:
Andere Formen der Leistungserbringung sind:
 - Präsentationen und Referate
 - Thesenpapiere bzw. Handouts
 - kürzere schriftliche Prüfungen (mid-term und final)
 - schriftliche Hausaufgaben (take-home essays)
 - Praktikumsberichte
 - Tutoriumslogbücher (Dokumentation von Inhalten, methodischen Überlegungen, Anwesenheitslisten etc. durch den Tutoriumsleitenden) u.a.Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.
- (4) Die Frist für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen nach Absatz 3 beträgt acht Wochen.
- (5) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 17

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung in Modul (1) Sprachpraxis kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung in den Modulen (2) Anglistische Literaturwissenschaft, (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft sowie (4) Kulturwissenschaft kann einmal wiederholt werden.
- (3) Veranstaltungen des Studium Generale sind WP-Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen des Studium Generale kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden.

- (4) Die Veranstaltungen des Moduls (8) Auslandsstudium sind ebenfalls Wahlpflichtveranstaltungen. Hinsichtlich der Wiederholungs- und Kompensationsregelung für diese Veranstaltungen gelten die Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches der jeweiligen ausländischen Hochschule. Für den Fall, dass keine Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten an der ausländischen Hochschule vorgesehen sind, muss die nicht bestandene Veranstaltung durch eine vergleichbare Veranstaltung und die für die Vergabe von Leistungspunkten notwendige Prüfungsleistung an der Universität Paderborn kompensiert werden. Für den Fall, dass das Modul (8) ausnahmsweise an der Universität Paderborn absolviert wird, gilt § 17 Abs. (2) entsprechend.
- (5) Das Tutorium in Modul (5) ist Wahlpflichtveranstaltungen und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Das Tutorium gilt dann als nicht erfolgreich absolviert (nicht bestanden), wenn das Tutorium nicht regelmäßig stattgefunden hat oder die Inhalte nicht korrekt und gewissenhaft vermittelt oder kein Tutoriumslogbuch vorgelegt wurde.
- (6) Das Praktikum gilt als nicht erfolgreich absolviert (nicht bestanden), wenn die/der Studierende nicht 210 bis 240 Arbeitsstunden insgesamt vorweisen kann oder das Arbeitszeugnis darauf hinweist, dass die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum nicht zufriedenstellend absolviert hat, oder der Praktikumsbericht nicht ausreichend ist oder nicht vorgelegt wurde. Das Praktikum kann zweimal wiederholt werden. Der Praktikumsbericht kann einmal nachgebessert werden.
- (7) Die Note einer bestandenen Prüfung kann nicht durch Wiederholung verbessert werden.
- (8) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder Teilprüfung des Moduls nicht mehr wiederholt werden kann bzw. eine Prüfung oder Teilprüfung im Auslandsstudium nicht mehr wiederholt oder kompensiert werden kann.
- (9) Hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung der Masterarbeit, des fachwissenschaftlichen Essays und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit/mündliche Prüfung wird auf § 20 und § 21 verwiesen.

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

(studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, schriftliche Abschlussprüfung [fachwissenschaftlicher Essay] sowie mündliche Verteidigung/Prüfung)

- (1) Zu Prüfungen im Master-Studiengang English and American Studies kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Masterarbeit, schriftlichen Prüfung sowie der mündlichen Verteidigung/Prüfung wird zugelassen, wer bis zur Anmeldung der Masterarbeit mindestens 82 LP erbracht hat. Die fehlenden 8 Leistungspunkte müssen sich auf das Studium Generale beziehen.
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
 - Der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - eine Erklärung darüber, ob die bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz (2) und (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang English and American Studies oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang English and American Studies zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist, oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die neben einer schriftlichen Abschlussprüfung sowie einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, inklusive einer Prüfung, den Masterstudiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit sollte in der Regel thematisch in Anlehnung an eine Veranstaltung des Moduls Anglistische Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft geschrieben werden. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten haben (entsprechend ca. 150.000– 200.000 Zeichen) und in englischer Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Paderborn geschrieben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Ausnahmsweise und in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu zwei Wochen auf einen sachlich begründeten schriftlichen Antrag hin verlängern. Der Betreuer bzw. die Betreuerin teilt der/dem Studierenden die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Im Falle einer Genehmigung der Verlängerung der Bearbeitungsdauer legt die/der Studierende die schriftliche Zusage der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungssekretariat vor.

- (8) Ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit muss bis spätestens 4 Wochen vor Abgabetermin schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.
- (9) Lehnt die Betreuerin bzw. der Betreuer den Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ab, so kann die/der Studierende den Prüfungsausschuss anrufen.
- (10) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (11) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache angefertigt. In begründeten Fällen kann sie in Deutsch abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird unter Vorlage der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (12) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums angefertigt worden sein.

§ 20

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabepunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Studentin bzw. des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Wochen. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 19 Absatz (6) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Mündliche Prüfung,

Schriftliche Abschlussprüfung (fachwissenschaftlicher Essay)

- (1) Die mündliche Prüfung kann nach Anmeldung der Masterarbeit anberaumt werden und sollte in der Regel frühestens acht Wochen nach Anmeldung der Masterarbeit und spätestens sieben Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die mündliche Prüfung umfasst die Verteidigung der Masterarbeit bzw. die Diskussion des jeweiligen Stands der Masterarbeit sowie zwei weitere Themen.
- (2) Bei der in englischer Sprache stattfindenden ca. 45minütigen mündlichen Prüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zunächst die Masterarbeit in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen bzw. den Stand der Bearbeitung und der Argumentation kurz vorstellen und erläutern. Auf Fragen der Prüfenden soll die Kandidatin bzw. der Kandidat Antworten geben können, die eine umfassende Durchdringung des Themas erkennen lassen. In dem sich anschließenden Prüfungsteil werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Fragen zu zwei weiteren Themenbereichen gestellt, die sich hinsichtlich des behandelten anglophonen Kulturraumes, der Gattungen sowie der Epochen unterscheiden müssen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 20 identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden 6 Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit soll die, schriftliche Prüfung in englischer Sprache (240 Min.) stattfinden. Sie stellt einen fachwissenschaftlichen Essay dar, dessen Thema sich sowohl vom Themenbereich der Masterarbeit, als auch von den Themen der mündlichen Prüfung unterscheidet. Die/Der Studierende kann in Absprache mit einer Prüferin oder einem Prüfer und innerhalb dieser Vorgaben das Thema frei wählen. Die Prüfung wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.
- (7) Das Bewertungsverfahren für die schriftliche Prüfung soll drei Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.

- (8) Die schriftliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden 6 Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
- (2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Berechnung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, so ist, gewichtet nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung, das arithmetische Mittel der Einzelnoten zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang gehen die Modulnoten mit folgendem prozentualen Anteil in die Gesamtnote ein:
- Modul (1) Sprachpraxis: 10%
 - Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft: 10% oder 13 %, je nach Schwerpunktsetzung
 - Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft: 10% oder 13 %, je nach Schwerpunktsetzung
 - Modul (4) Kulturwissenschaft: 19%
 - Modul (8) Auslandsstudium: 16%

Die Noten der Studienabschlussleistungen gehen mit folgendem prozentualen Anteil in die Gesamtnote ein:

Masterarbeit: 23%

Fachwissenschaftlicher Essay/ Schriftliche Prüfung: 6%

Mündliche Prüfung/ Verteidigung der Masterarbeit: 3%

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|-------------------------------|
| bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,3 | = mit Auszeichnung bestanden, |
| bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Ergebnis über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Ergebnis über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Ergebnis über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Ergebnis über 4,0 | = mangelhaft. |
- (7) Bei einem Notendurchschnitt von bis zu 1,3 lautet die Gesamtnote des Masterstudiengangs „mit Auszeichnung bestanden“.

§23

Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit, die mündliche Prüfung und der fachwissenschaftliche Essay erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Masterarbeit oder die mündl. Prüfung oder der fachwissenschaftliche Essay zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Masterzeugnis und Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung und zum fachwissenschaftlichen Essay. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultäten und der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 26

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter der Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 28

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung

entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang English and American Studies eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur und Kulturwissenschaft eingeschrieben waren, können ihre Masterprüfung letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der alten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft vom 18. Juni 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 24/08), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Mai 2011 (AM. Uni. Pb. Nr. 21/11), ablegen.
- (3) Auf Antrag kann in den Masterstudiengang English and American Studies nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 31

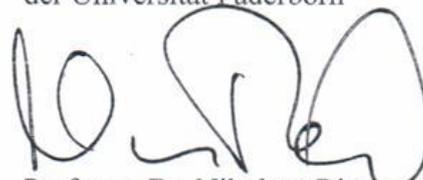
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1 Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft vom 18. Juni 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 24/08), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Mai 2011 (AM. Uni. Pb. Nr. 21/11), tritt außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Empfohlener Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „English and American Studies“

Modul	Empfehlung
1. Sprachpraktisches Modul:	1.-2. Semester
<ul style="list-style-type: none"> a) <i>Academic Writing</i> b) <i>Language Consolidation</i> c) <i>Oral Communication</i> 	
2. Fachwissenschaftliches Modul I: Anglistische Literaturwissenschaft	1.-2. Semester
<ul style="list-style-type: none"> a) Master- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft b) Master- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft 	
3. Fachwissenschaftliches Modul II: Amerikanistische Literaturwissenschaft	
<ul style="list-style-type: none"> a) Master- oder Oberseminar zur amerikanischen Literaturwissenschaft b) Master- oder Oberseminar zur amerikanischen Literaturwissenschaft 	
4. Fachwissenschaftliches Modul III: Kulturwissenschaft	
<ul style="list-style-type: none"> a) Master- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanischen Kulturwissenschaft b) Master- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanischen Kulturwissenschaft c) „Medieval Culture and Literature“ 	
5. Tutorium	3. Semester
<ul style="list-style-type: none"> a) Tutorium zu einer sprachpraktischen Veranstaltung ODER zu einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung (Zwei-Fach B.A. sowie B.A. Ed. Englisch) des laufenden Semesters b) Tutoriumslogbuch 	
6. Studium Generale	
Mindestens zwei wissenschaftliche Veranstaltungen (für insgesamt 12 LP) aus allen Fakultäten der Universität Paderborn	
7. Auslandspraktikum	3. Semester
<ul style="list-style-type: none"> a) Sechswöchiges Praktikum im Ausland (ca. 240 Std.) b) Praktikumsbericht 	
8. Auslandsstudium	3. Semester
<ul style="list-style-type: none"> a) Literaturwissenschaftliches Seminar b) Kulturwissenschaftliches Seminar c) ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar 	
Studienschlussleistungen	
<ul style="list-style-type: none"> a) Masterarbeit (fachwissenschaftliche Spezialisierung) b) Fachwissenschaftlicher Essay c) Mündliche Prüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) 	

Dieser Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und kann individuell geändert werden. Hier müssen die Studierenden allerdings die Angebotshäufigkeit der Module bzw. der Modulbestandteile beachten.

Modulübersicht
M.A. English and American Studies

Module		Veranstaltungen	ECTS / LP	P/WP	Empfehlung
(1)	Sprachpraxis	a. <i>Academic Writing</i>	=> 9	P	1. und 2. Semester
		b. <i>Language Consolidation</i>		P	1. oder 2. Semester
		c. <i>Oral Communication</i>		P	1. oder 2. Semester
(2)	Anglistische Literaturwissenschaft	- Master- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft	=> 9 oder 12*	WP	1. oder 2. Semester
		- Master- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft		WP	1. oder 2. Semester
(3)	Amerikanistische Literaturwissenschaft	- Master- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft	=> 9 oder 12*	WP	1. oder 2. Semester
		- Master- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft		WP	1. oder 2. Semester
(4)	Kulturwissenschaft	- Master- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft	=> 18	WP	1. oder 2. Semester
		- Master- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft		WP	1. oder 2. Semester
		- „Medieval Culture and Literature		WP	1. oder 2. Semester
(5)	Tutorium	a) Leitung eines Tutoriums für eine sprachpraktische Veranstaltung ODER Leitung eines Tutoriums für eine fachwissenschaftliche Veranstaltung (aus dem Lehrangebot für den Zwei-Fach-B.A. oder den B.Ed.) b) Anfertigung eines Tutoriumlogbuchs	=> 6	WP	1. oder 2. Semester

Module		Veranstaltungen	ECTS / LP	P/WP	Empfehlung
(6)	Studium Generale	Mindestens zwei wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorlesungen, Pro- oder Hauptseminare) mit Prüfungsleistungen aus allen Fakultäten der Universität Paderborn	=> 12	WP	1. oder 2. Semester
(7)	Auslandspraktikum (kann in begründeten Fällen auch in einem nicht-englischsprachigen Land oder in Deutschland absolviert werden sofern ein Bezug zum Studium besteht)	Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums im englischsprachigen Ausland mit insgesamt 210-240 Arbeitsstunden UND ein Praktikumsbericht in englischer Sprache (5.000 Wörter)	=> 9	WP	3. Semester (Auslandsaufenthalt)
(8)	Auslandsstudium (Veranstaltungen können in begründeten Ausnahmefällen auch an der Uni PB absolviert werden)	- ein literaturwissenschaftliches Seminar - ein kulturwissenschaftliches Seminar - ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar	=> 15	WP	3. Semester (Auslandsaufenthalt)
	Studienabschlussleistungen	- Masterarbeit - mdl. Prüfung/ Verteidigung - fachwissenschaftlicher Essay	21 3 6 => 30		
	Gesamt:	12 Seminarveranstaltungen (exkl. Studium Generale) und Leitung von 1 Tutorium Studienabschlussleistungen Gesamt:	90 30 => 120		

* Hier können die Studierenden einen Schwerpunkt setzen und entscheiden, ob sie in Anglistischer oder Amerikanistischer Literaturwissenschaft in beiden Veranstaltungen 6 LP erwerben möchten. In dem jeweils anderen Modul werden in der zweiten Veranstaltung nur 3 LP erworben.

Studienabschlussleistungen (30 LP):

- Masterarbeit: 21 LP (Bearbeitungszeit: 16 Wochen)
- Fachwissenschaftlicher Essay: 6 LP (240 Minuten)
- Mdl. Verteidigung / Prüfung: 3 LP (ca. 45 Minuten)

Modulhandbuch

Modul (1) Sprachpraxis					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1	270 h	9	1. oder 2. Semester.	Jedes Semester	Max. 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Academic Writing b) Language Consolidation c) Oral Communication	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 60 60	geplante Gruppengröße 20-25 Studierende	
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Gemäß der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens sollen die Studierenden sich sowohl in ihren schriftlichen als auch ihren mündlichen Sprachkenntnissen des Englischen einer muttersprachlichen Kompetenz annähern und dabei die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, jede Art von geschriebenem, inhaltlich und sprachlich komplexem Text mühelos zu lesen und zu verstehen; in Diskussionen und anderen Sprechsituationen Sachverhalte klar, idiomatisch und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darzustellen; anspruchsvolle, dem akademischen und anderen beruflichen Kontexten entsprechende Texte gut strukturiert und unter Berücksichtigung feiner Bedeutungsnuancen zu verfassen.</p> <p>(1) Academic Writing: Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrautheit mit formalen und inhaltlichen Organisationsprinzipien von wissenschaftlichen Textsorten (inhaltliche Gliederung, formaler Aufbau und Darstellungskonventionen) ▪ Erfassen und selbstständiges Formulieren von kohärenten Argumentationslinien in wissenschaftlichen Textsorten wie Dissertation, Zeitschriftenartikel, Abstract, Essay, usw. ▪ Methodenkompetenz bei der Recherche wissenschaftlicher Themen und eigenständiges Verfassen von sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen Texten unter angemessener Einbeziehung relevanter Fachliteratur <p>(2) Language Consolidation Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der lexikalischen, grammatischen, semantischen und phonologischen Kompetenzen ▪ Beherrschung der syntaktischen Auswirkungen der Funktionalen Satzperspektive und anderer Kohärenzphänomene auf Sinnkodierung und Textrezeption, sowie eigenständige Verwendung komplexer Sprachmittel wie Kohärenz- und Kohäsionsmarkern ▪ Verfassen schriftlicher Texte bei durchgehender Beherrschung der formalen und funktionalen grammatischen Prinzipien der englischen Sprache ▪ Beherrschen von Methoden für eine effektive schriftliche Sprachmittlung <p>(3) Oral Communication Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrautheit mit Präsentations- und Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung und Einsatz der neuen Medien ▪ Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen unter Berücksichtigung rhetorischer Mittel und Strategien ▪ Sehr gute mündliche Sprachfertigkeiten, sowie Beherrschen von Diskursstrategien und Vermittlungskompetenzen in Diskussionen und anderen berufsrelevanten Sprechsituationen ▪ Gute Kenntnisse umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen des Englischen ▪ Interkulturelle und soziale Kompetenzen 				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetente Sprachverwendung in den Bereichen Lese- und Hörverstehen ▪ Kompetente Verwendung der gesprochenen englischen Sprache in Gesprächen, Vorträgen 				

	<p>und anderen Sprechsituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetente Verwendung der geschriebenen englischen Sprache unter Berücksichtigung der formalen und inhaltlichen Anforderungen der zu verfassenden Textsorte ▪ Reflexion von Zusammenhängen zwischen den formalen und funktionalen sprachlichen Strukturen des Englischen und der eigenen Textproduktion und Textrezeption ▪ Interkulturelle und soziopragmatische Sprachkompetenz
4	<p>Lehrformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Workshop • Übung
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: Sprachkenntnisse auf Niveau C 1 (sprachliche Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang)</p>
6	<p>Teilnahmeaktivitäten: Qualifizierte Teilnahme durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akkumulative Übungsaufgaben, z.B. schriftliche Hausaufgaben und Übungen, mündliche Aufgaben • Kurzpräsentation • Take-Home Essay <p>Prüfungsformen Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die auf die jeweiligen Seminarinhalte von „Academic Writing“ und „Oral Communication“ abgestimmt sind und das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellen. Je nach Veranstaltung handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mdl. Präsentation (ca. 15-30 Minuten) oder • Mdl. Einzelprüfung (ca. 10-20 Minuten) oder • ein mid-term exam und ein final exam (jeweils 45 Minuten) oder eine Abschlussklausur (90 Minuten) oder • schriftlicher Essay (ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen) <p>Beide Teilprüfungen gehen zu 50% in die Modulnote ein.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die zwei veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) M.Ed. (Englisch), Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur)</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 10%</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Denise Parkinson, M.A.; Dr. Andrea Krause, N.N.</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
2	270 oder 360 h	9 oder 12	1. oder 2. Sem.	Jedes Semester	Max. 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße max. 30 Studierende	
	a) Anglistisches Master- oder Oberseminar	2 SWS / 30 h	150 h		
	b) Anglistisches Master- oder Oberseminar	2 SWS / 30 h	60 oder 150 h		
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Die Studierenden vertiefen in den Seminaren ihre literaturwissenschaftlichen Kenntnisse zu den von ihnen ausgewählten Spezialgebieten im Bereich der Literatur Großbritanniens und Irlands, postkolonialer Literaturen (außerhalb der USA und Kanada) und, je nach Angebot, auch der Literaturen Neuseelands und Australiens. Sie sollen befähigt werden, anspruchsvolle literarische und nicht-literarische englischsprachige Werke zu lesen, zu erfassen und zu verstehen. Sie üben sich darin, ausgewählte literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden selbstständig und kritisch auf Lyrik, Prosa sowie dramatische Texte anzuwenden. Die Studierenden erkennen gattungsübergreifende Bezüge und werden befähigt, komplexe Zusammenhänge im Hinblick auf die Literaturgeschichte eines Landes und (gerade durch die Anwendung von Methoden der British Cultural Studies) die Literatur im gesamt-kulturellen System zu verstehen.</p> <p>Die Studierenden entwickeln im Rahmen der Seminare eigene, forschungsnahe Fragestellungen und bearbeiten diese unter Anleitung. Darüber lernen sie, neben dem wissenschaftlichen Schreiben ihre Ergebnisse auch in anderen Textsorten (Essays, Buchrezensionen, Theaterkritiken und Protokolle) selbstständig in englischer Sprache darzustellen sowie Präsentationen oder Vorträge adressatengerecht und mit Medienunterstützung zu erstellen und vorzutragen.</p>				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung verschiedener Themen im Bereich Anglistik mit dem Ziel einer Spezialisierung in diesen Feldern ▪ Festigung des Umgangs mit literaturwissenschaftlichen Analysetechniken ▪ Anwendung aktueller literaturwissenschaftlicher Methoden ▪ Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Anwendung auf literarische Texte unter der Leitung des Lehrenden 				
4	<p>Lehrformen Masterseminar, Vorlesung</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: grundlegende Kenntnis literaturtheoretischer Konzepte, Kenntnis literaturwissenschaftlicher Terminologie, Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten</p>				
6	<p>Teilnahmeaktivitäten Qualifizierte Teilnahme kann nachgewiesen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussionsmoderation • take-home essay • Referat • Handout • Protokoll • Kurzklausur <p>Prüfungsformen Wird das Modul als Schwerpunktmodul studiert, so wird jede der zwei Veranstaltungen mit einer Modulteilprüfung abgeschlossen. Jede Modulteilprüfung besteht aus entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • einer Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen) <p>Beide Modulteilprüfungen gehen zu 50% in die Modulnote ein.</p> <p>Wird das Modul nicht als Schwerpunktmodul studiert, so wird es mit einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung abgeschlossen. Der /Die Studierende kann dann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Da sich die Modulprüfung auf die Kompetenzen und</p>				

	<p>Kenntnisse des gesamten Moduls bezieht, soll sie erst dann abgelegt werden, wenn die letzte Lehrveranstaltung im Modul belegt worden ist. Die Modulprüfung besteht aus entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • einer Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen)
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und, je nach Schwerpunktsetzung entweder die zwei Modulteilprüfungen oder die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur); Teile des Moduls werden im M.Ed. Englisch verwendet</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 10% (9LP) oder 13%, (12LP) je nach Schwerpunktsetzung</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Christoph Ehland; Prof. Dr. Merle Tönnies, Dr. Jarmila Mildorf</p>
11	<p>Sonstige Informationen Die Studierenden setzen ihren Schwerpunkt entweder im Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft oder im Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft. In dem Modul, in dem sie ihren Schwerpunkt setzen, müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. In dem Schwerpunktmodul müssen sie außerdem neben der Modulprüfung eine Studienleistung erfolgreich ablegen. In dem anderen Modul müssen sie insgesamt 9 LP erwerben. Dieses Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Das Modul, in dem der Schwerpunkt gesetzt wird, geht mit 13% in die Endnote ein, das andere Modul mit 10%.</p>

Modul (3)					
Amerikanistische Literaturwissenschaft					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
3	270 oder 360 h	9 oder 12	1. oder 2. Sem.	Jedes Semester	Max. 2 Semester
1	<p>Lehrveranstaltungen a) Amerikanistisches Master- oder Oberseminar b) Amerikanistisches Master- oder Oberseminar</p>	<p>Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h</p>	<p>Selbststudium 150 h 60 oder 150 h</p>	<p>geplante Gruppengröße max. 30 Studierende</p>	
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen in den Seminaren ihre Kenntnisse zu den von ihnen ausgewählten Bereichen der Literatur Nordamerikas (USA, Kanada und Karibik), der Literaturwissenschaft und -theorie. Sie sollen befähigt werden, anspruchsvolle literarische und nicht-literarische englischsprachige Werke zu lesen, zu verstehen und zu analysieren. Sie üben sich darin, ausgewählte literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren und selbstständig auf Lyrik, Prosa sowie dramatische Texte anzuwenden. Die Studierenden erkennen gattungsübergreifende Bezüge und lernen, komplexe Zusammenhänge im Hinblick auf die Literaturgeschichte Nordamerikas, besonders auch in ihrer ethnischen und kulturellen Vielfalt, zu verstehen. Ein weiterer Schwerpunkt sind Theorien der American Studies, die die Besonderheit des nordamerikanischen Kultur und Geschichte im Kontext literarischer Texte reflektieren. Die Studierenden entwickeln im Rahmen der Seminare eigene, forschungsnahe Fragestellungen und bearbeiten diese unter Anleitung. Sie werden unterstützt, neben dem wissenschaftlichen Schreiben auch andere Textsorten (Essays, Buchrezensionen, Theaterkritiken und Protokolle) selbstständig in englischer Sprache zu verfassen. Sie lernen, Präsentationen und Vorträge adressatengerecht und mit Medienunterstützung zu verfassen und vorzutragen.</p>				

3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung verschiedener Themen im Bereich Amerikanistik mit dem Ziel einer Spezialisierung in diesen Feldern ▪ Festigung des Umgangs mit literaturwissenschaftlichen Analysetechniken ▪ Anwendung aktueller literaturwissenschaftlicher Methoden ▪ Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Anwendung auf literarische Texte unter der Leitung des Lehrenden
4	<p>Lehrformen Masterseminar, Vorlesung</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: grundlegende Kenntnis literaturtheoretischer Konzepte, Kenntnis literaturwissenschaftlicher Terminologie, Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten</p>
6	<p>Teilnahmeaktivitäten: Die qualifizierte Teilnahme kann nachgewiesen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussionsmoderation • Take-home essays • Referat • Thesenpapier • Quiz • Protokoll <p>Prüfungsformen Wird das Modul als Schwerpunktmodul studiert, so wird jede der zwei Veranstaltungen mit einer Modulteilprüfung abgeschlossen. Jede Modulteilprüfung besteht aus entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • einer Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen) <p>Beide Modulteilprüfungen gehen zu 50% in die Modulnote ein.</p> <p>Wird das Modul nicht als Schwerpunktmodul studiert, so wird es mit einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung abgeschlossen. Der /Die Studierende kann dann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Da sich die Modulprüfung auf die Kompetenzen und Kenntnisse des gesamten Moduls bezieht, soll sie erst dann abgelegt werden, wenn die letzte Lehrveranstaltung im Modul belegt worden ist. Die Modulprüfung besteht aus entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • einer Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen)
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und, je nach Schwerpunktsetzung entweder die zwei Modulteilprüfungen oder die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur); Teile des Moduls werden im M.Ed. Englisch verwendet</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 10% (9LP) oder 13% (12LP), je nach Schwerpunktsetzung</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Christoph Ribbat; Dr. Nicole Schröder, Prof. Dr. Miriam Strube</p>
11	<p>Sonstige Informationen Die Studierenden setzen ihren Schwerpunkt entweder im Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft oder im Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft. In dem Modul, in dem sie ihren Schwerpunkt setzen, müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. In dem Schwerpunktmodul müssen sie außerdem neben der Modulprüfung eine Studienleistung erfolgreich ablegen. In dem anderen Modul müssen sie insgesamt 9 LP erwerben. Dieses Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Das Modul, in dem der Schwerpunkt gesetzt wird, geht mit 13% in die Endnote ein, das andere Modul mit 10%.</p>

Modul (4) Kulturwissenschaft					
Kennnummer 4	Workload 540 h	Credits 18	Studien- semester 1. oder 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester.	Dauer Max. 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Master- oder Oberseminar zur anglistischen Kulturwissenschaft b) Master- oder Oberseminar zur amerikanistischen Kulturwissenschaft c) „Medieval Culture and Literature“	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h 150 h 150 h	geplante Gruppengröße max. 30 Studierende	
2	<i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> In den Seminaren erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, selbstständig kulturwissenschaftliche Analysetechniken und Kulturtheorien auf Teilbereiche der britischen und/oder amerikanischen Kultur anzuwenden. Besonders im Vordergrund steht hier die Auseinandersetzung mit nicht-literarischen Textsorten (z.B. Film, Photographie, Malerei, Architektur, Musik). In der Beschäftigung mit alt- und mittelenglischer Kultur reflektieren die Studierenden die zeitgenössischen kulturellen Prozesse in historischer Sicht, v.a. in Bezug auf ältere Text- und Sprachformen. Die Studierenden werden befähigt, eigene kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diesen methodologisch angemessen nachzugehen. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, kulturwissenschaftliche Forschung fundiert und kritisch zu reflektieren und zu evaluieren.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übung wissenschaftlicher Arbeitstechniken an einem ausgewählten Gebiet der britischen/amerikanischen Kultur oder der kulturwissenschaftlichen Forschung ▪ Anwendung kulturwissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ kritische Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Überprüfung an ausgewählten Forschungsgegenständen 				
4	Lehrformen Masterseminar, Projektseminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Formal:--. Inhaltlich: grundlegende Kenntnis kulturwissenschaftlicher Theorien und Modelle, Kenntnis kulturwissenschaftlicher Terminologie, Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten				
6	Teilnahmeaktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> • response paper • Rezension • Diskussionsmoderation • Quiz • Referat • Handout • Kurzkolloquium Prüfungsformen Das Modul wird mit einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung sowie zwei veranstaltungsbezogenen Studienleistungen abgeschlossen. Die Modulprüfung soll sich thematisch auf eines der beiden Master- bzw. Oberseminare zur Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft beziehen. Da sie Kompetenzen und Kenntnisse des gesamten Moduls überprüft, soll sie erst abgelegt werden, wenn alle Seminare des Moduls belegt worden sind. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • Mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen) 				

	<p>Die Studienleistungen beziehen sich auf die anderen Master- bzw. Oberseminar zur Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft bzw. „Medieval Culture and Literature“ und bestehen jeweils aus einer der folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation oder Referat (20-30 Minuten) inkl. Thesenpapier (1-2 Seiten) oder • 2-3 take-home essays (von jeweils ca. 2-3 Seiten mit insgesamt ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen) oder • Diskussionsmoderation bzw. teilweise Gestaltung einer Sitzung im Umfang von max. 30 Minuten oder • ein Handout im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen) oder • ein Kurzkolloquium im Umfang von ca. 15 Minuten oder • eine Kurzklausur im Umfang von 60 bis max. 90 Minuten 				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen, die Studienleistungen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurden.</p>				
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur); Teile des Moduls werden im M.Ed. Englisch verwendet</p>				
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 19 %</p>				
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Merle Tönnies; Prof. Dr. Christoph Ehland, Dr. Jarmila Mildorf, Prof. Dr. Christoph Ribbat, Dr. Nicole Schröder, Prof. Dr. Miriam Strube</p>				
11	<p>Sonstige Informationen</p>				
<p>Modul (5) Tutorium</p>					
Kennnummer 5	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester flexibel	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	<p>Lehrveranstaltungen a) Leitung und Konzeption eines Tutoriums zu einer sprachpraktischen Veranstaltung ODER zu einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung aus den Bereichen Literatur- oder Kulturwissenschaft (beide aus dem Lehrangebot für den Zwei-Fach-B.A.- bzw. den B. Ed.) b) Besuch der dazugehörigen Veranstaltung</p>		<p>Kontaktzeit 2 SWS / 30 h</p> <p>2 SWS / 30 h</p>	<p>Selbststudium 120 h</p>	<p>geplante Gruppengröße mind. 3 und max. 15 Studierende im Tutorium</p>
2	<p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> Der/die M.A.-Studierende soll als Leiter/in eines Tutoriums lernen, sprachpraktische bzw. fachwissenschaftliche Inhalte zu reflektieren, zielgruppenspezifisch aufzubereiten und angemessen an Studierende des BA-Studiums zu vermitteln. Er/Sie soll die Möglichkeit erhalten, didaktische Fähigkeiten auszubilden, die eigenen Erfahrungen dabei kritisch zu reflektieren sowie ein Team bzw. eine Gruppe zu einem Lernerfolg zu führen.</p>				
3	<p>Inhalte Inhalte des sprachpraktischen Tutoriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholung und Vertiefung des in der sprachpraktischen Übung behandelten Stoffes ▪ Übung von Hörverständnis, Lesefertigkeiten, Grammatik, Übersetzungsstrategien und Techniken der schriftlichen Argumentation ▪ kontextbezogene Wortschatzerweiterung ▪ gemeinsame Bearbeitung von Hausaufgaben ▪ gemeinsame Reflexion über sprachpraktische Inhalte <p>Inhalte des fachwissenschaftlichen Tutoriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholung und Vertiefung des in der fachwissenschaftlichen Hauptveranstaltung 				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ behandelten Stoffes ▪ Diskussion und kritische Betrachtung des in der Hauptveranstaltung behandelten Stoffes ▪ Klären offener Fragen zu dem jeweiligen Thema ▪ Gemeinsames Lesen und Diskutieren relevanter Sekundärliteratur ▪ Beantwortung von formalen Fragen zur Anfertigung von Referaten, wissenschaftlichen Hausarbeiten usw. 				
4	Lehrformen Tutorium, Workshop, Lerngruppe, Einzelbetreuung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Formal: Absprache mit dem/der Veranstaltungsleitenden der Hauptveranstaltung, Teilnahme an der Hauptveranstaltung Inhaltlich: --				
6	Prüfungsformen Tutoriumslogbuch (Dokumentation von Inhalt, methodischen Überlegungen, Anwesenheitslisten durch die/ den Tutoriumsleitenden), stichprobenartiger Besuch des Tutoriums durch den/die BetreuerIn				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Nachweis über regelmäßiges Abhalten des Tutoriums (z.B. Teilnehmerlisten, stichprobenartige Besuche durch den/die Tutoriumsbetreuer/in) UND mind. 2 Treffen mit dem/der Tutoriumsbetreuer/in SOWIE Anfertigung eines Tutoriumslogbuchs mit einer Auflistung und Erläuterungen des in jeder Sitzung behandelten Stoffes oder Sachverhalts				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 0% (bestanden/ nicht bestanden)				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Der/ die jeweilige Veranstaltungsleitende, zu dessen sprachpraktischer Übung oder fachwissenschaftlicher Veranstaltung ein Tutorium stattfindet				
11	Sonstige Informationen Achtung: Das Tutorium darf zu keiner Veranstaltung absolviert werden, in der die oder der Studierenden eine reguläre Prüfungsleistung für den Masterstudiengang erbringen möchte. Empfohlen wird der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen für Tutoren, die regelmäßig von der Fakultät für Kulturwissenschaften angeboten werden.				
Modul (6) Studium Generale					
Kennnummer 6	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester flexibel	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer flexibel
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung 1 b) Veranstaltung 2 etc. Die Leistungspunkte müssen in mindestens zwei unterschiedlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen erworben werden.	Kontaktzeit Variabel	Selbststudium Variabel	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden sollen Einblick in andere – vorzugsweise geisteswissenschaftliche – Fächer der Universität Paderborn erhalten. Dies soll dazu beitragen, dass sie ein interdisziplinäres Bewusstsein ausbilden und interdisziplinäre Zusammenarbeit auch praktisch lernen. Sie entwickeln ein Verständnis für verschiedene Erkenntnisziele in verschiedenen Wissenschaften und machen sich vertraut mit anderen Methoden, Arbeitsweisen und -techniken sowie deren Relevanz für ihr Studienfach.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichten in neue Inhalte, andere Methoden und Arbeitstechniken in verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen der Universität Paderborn ▪ Einsatz der neuen Erkenntnisse für interdisziplinäres Arbeiten im anglistisch-amerikanistischen Bereich 				
4	Lehrformen Variabel				

5	Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: --
6	Prüfungsformen Variabel
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten für die entsprechenden Prüfungsleistungen gelten die Maßstäbe des jeweiligen Faches
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --
9	Stellenwert der Note für die Endnote 0%
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Merle Tönnies; variabel
11	Sonstige Informationen Die Veranstaltungen können aus allen Fakultäten und Fachbereichen der Universität Paderborn stammen. Deutschkurse können mit bis zu 6 LP angerechnet werden.

Modul (7) Auslandspraktikum					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
7	270 h	9	3. Sem.	Jedes Semester	6 Wochen
1	Lehrveranstaltungen Auslandspraktikum	Kontaktzeit variabel	Selbststudium Variabel	geplante Gruppengröße --	
2	<i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> Der Auslandsaufenthalt dient der Vervollkommnung der englischen Sprachkenntnisse einerseits und dem Erwerb interkultureller Kompetenz andererseits. Das Praktikum ermöglicht durch seinen unmittelbaren Berufsbezug das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Darüber hinaus unterstützt der Auslandsaufenthalt den Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenz in einem englischsprachigen Land. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Sprache und Kultur des jeweiligen Gastlandes ist auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Qualifikation von Bedeutung.				
3	Inhalte Eigenverantwortliche Erfüllung der innerhalb des gewählten Berufsfeldes vom Praktikumsgeber zugewiesenen Aufgaben				
4	Lehrformen --				
5	Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: --				
6	Prüfungsformen Praktikumsbericht in englischer Sprache				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (1) Praktikumsbescheinigung (210-240 Std.) und Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber (2) Praktikumsbericht in englischer Sprache von ca.12 Seiten mit insgesamt ca. 30.000 Zeichen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 0%				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Christoph Ehland				
11	Sonstige Informationen In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch in einem nicht-englischsprachigen Land oder in Deutschland absolviert werden.				

Modul (8) Auslandsstudium					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
8	450 h	15	3. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) 1 literaturwissenschaftliches Seminar b) 1 kulturwissenschaftliches Seminar c) 1 weiteres geisteswissenschaftliches Seminar In dem literaturwissenschaftlichen und dem kulturwissenschaftlichen Seminar müssen jeweils Leistungen im Umfang von 6 ECTS erbracht werden, in dem weiteren geisteswissenschaftlichen Seminar Leistungen im Umfang von 3 ECTS	Kontaktzeit variabel	Selbststudium Variabel	geplante Gruppengröße variabel	
2	<i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i> Der Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse. Überdies erleben und praktizieren die Studierenden interkulturelle Kommunikation. Sie erhalten die Möglichkeit, kulturelle Eigenheiten des jeweiligen Landes aus der Innenperspektive zu sehen und die Kultur des Landes lebensweltlich zu erfahren. Die Studierenden erwerben landeskundliche Kenntnisse und können künstlerische Traditionen der Zielkultur unmittelbar kennen lernen. Darüber hinaus werden sie während eines Auslandsstudiums mit der Organisationsstruktur, den Arbeitsweisen sowie institutsspezifischen Inhalten einer englischsprachigen Universität vertraut gemacht. Sie erfahren ihr Studienfach aus einer anderen kulturellen Perspektive und können dabei ihren wissenschaftlichen Horizont erweitern sowie lernen, auf vielfältige Weise mit Komplexität umzugehen.				
3	Inhalte Inhalte: Besuch von Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein literaturwissenschaftliches Seminar ▪ ein kulturwissenschaftliches Seminar ▪ ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar 				
4	Lehrformen Variabel				
5	Teilnahmevoraussetzungen Formal: -- Inhaltlich: --				
6	Prüfungsformen Variabel Die Note des literaturwissenschaftlichen und des kulturwissenschaftlichen Seminars gehen zu je 40% in die Modulnote ein, die des weiteren geisteswissenschaftlichen Seminars zu 20%.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Nachweis über die Einschreibung an einer Universität im englischsprachigen Ausland UND Nachweis über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen in den unter 1 genannten Lehrveranstaltungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 16%				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Christoph Ribbat; variabel				
11	Sonstige Informationen In begründeten Ausnahmefällen kann das Modul (8) auch an der Universität Paderborn studiert werden.				

Studienabschlussleistungen		
Workload 900 h	Credits 30	Studiensemester 4. Sem.
1	Bestandteile a) Masterarbeit b) fachwissenschaftlicher Essay c) mdl. Prüfung	Arbeitsbelastung oder Arbeitsaufwand 630 h 180 h 90 h
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studienabschlussleistungen haben das Ziel, die im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu überprüfen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in englischer Sprache darzustellen. Die mündliche Prüfung, die in englischer Sprache stattfindet, soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema der Masterarbeit so durchdrungen hat, dass sie oder er die eigene Argumentation und Sichtweise überzeugend und angemessen darlegen kann sowie umfassend auf Fragen zum Thema oder zur eigenen Argumentation antworten kann. Weiterhin soll die Prüfung zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat sich selbstständig und umfassend die zwei zusätzlichen Themengebiete erarbeiten kann und auch hier Fragen und Standpunkte kritisch und eigenständig diskutieren kann. Der schriftliche fachwissenschaftliche Essay in englischer Sprache hat zum Ziel, die Fähigkeit der Kandidatin/ des Kandidaten zu überprüfen, eine Frage zu einem bestimmten Themenbereich in einem begrenzten Zeitraum strukturiert und überzeugend mit Hilfe von Theorien und unter Berücksichtigung des Standes der Forschung zu beantworten.</p>	
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken an ausgewählten Gebieten der britischen/ amerikanischen Kultur und/ oder der literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung • Kritische Anwendung kulturwissenschaftlicher und literaturwissenschaftlicher Theorien und Arbeitstechniken in Bezug auf selbst gewählte Themengebiete 	
5	<p>Zulassungsvoraussetzungen Formal: erfolgreicher Abschluss aller Modulprüfungen mit Ausnahme des Studium Generale</p>	
6	<p>Prüfungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (ca. 60 bis 80 Seiten mit insgesamt ca. 150.000 bis 200.000 Zeichen) und • Schriftlicher fachwissenschaftlicher Essay (240 Minuten) und • mdl. Prüfung (ca. 45 Minuten) 	
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreicher Abschluss Prüfungsleistungen</p>	
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote 32 %</p>	

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**